

rigen Kirchen der Herrschaft Mühltröff gedacht werden. Ersteres anlangend, so haben in früherer Zeit die Kirchen- und Schulpatrone es für gut befunden, aus dem Aerar der einen Parochie dem oder den Lehrern in einer andern größere oder geringere Summen zuzulegen, zu „addiren.“ Es erhält aus dem Thierbacher Aerar der Cantor in Mühltröff jährlich 2 Thlr. 20 Ngr. 9 Pf. und zwar laut Rechnung vom Jahre 1631 . . „auf Anordnung der Herrschaft; soll aber nicht ein stets wärender Zins bleiben.“ Der Schulmeister von Ranspach 1 Thlr. 24 Ngr. laut Rechnung vom Jahre 1724 . . „auf hochfreiherrlichen Befehl revocabiliter oder ad dies vitae zugelegt;“ derselbe aus dem Mühltröffer Aerar jährlich 27 Ngr. . . „herkömmlich.“ Dagegen bezieht der Organist in Mühltröff aus dem Kirchenärar zu Ranspach jährlich 2 Thlr. 20 Ngr. 9 Pf., und der Cantor aus dem zu Langenbach jährlich 2 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. laut Rechnung vom Jahre 1640 . . „mit Verwilligung des Herrn Superintendenten auf Befehl der Herrschaft.“ — Neben diesen Ausgaben weisen die Kirchrechnungen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts unter den Einnahmen auch die „Braupfannenzinsen“ auf, welchen wieder eine andere Ausgabe gegenüber zu stehen pflegt „für Reparatur der Braupfanne“ oder dergl.

Das Brauhaus nehmlich oder wenigstens die Braupfanne war fast aller Orten Eigenthum der Kirche, welche von jedem Gebräute Bier sogenannten Pfannenzins oder Pfannenlohn erhob, dafür aber die Braugeräthschaften in „Bau und Besserung“ zu erhalten hatte. Die Gemeinde Thierbach brachte . . „am 7. Mai 1762 die Pfanne nebst dem übrigen Geschirr mit 93 alte Schock 16 gr. käuflich an sich“ — und wenn die Kirche zu Mühltröff am Tage zuvor am 6. Mai 1762 40 fl. für die alte Braupfanne „auf Erlaubniß gnädiger Herrschaft und des Superintendenten“ von der brauberechtigten Bürgerchaft erhielt, so ist anzunehmen, daß gleichzeitig auch in den andern Dörfern die Braugeräthschaften in den Besitz der Gemeinden übergingen. — Wichtiger, als die Kirchrechnungen, denen vorstehende Notizen entlehnt wurden, sind die Kirchenbücher d. h. die Verzeichnisse der in einer Parochie Geborenen, Verstorbenen und Getrauten, welche für Mühltröff, Thierbach und Langenbach zwischen 1570 und 1580, für Langenbuch 1635 angelegt worden sind. Ihre Einrichtung war früher willkürlich und ist innerhalb der evangelischen Kirche Sachsens erst seit 1800